Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 8 (1941)
Heft: 4-6

Artikel: Die Entwicklung des Basler Bürgerrechts seit 1800 [Fortsetzung folgt]
Autor: Garnier, Karl
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-697992

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abschliessend weisen wir noch auf den im Jahrgang 1931, 187 veröffentlichten Aufruf zur Gründung genealogischer Lokalvereine hin, den Herr Dr. G. Schneeli verfasst hat.

Nachdem unsere Gesellschaft gegründet war, erschien 1934, 46—47 ein weiterer Aufruf, in welchem Herr Dr. Schneeli die Gründung der SGFF anzeigte und die Mitglieder der heraldischen Gesellschaft zum Beitritt aufforderte.

Wir laden unsererseits unsere Mitglieder ein, der Heraldischen Gesellschaft beizutreten und dadurch deren Arbeit zu unterstützen.

R. O.

Die Entwicklung des Basler Bürgerrechts seit 1800

Von *Karl Garnier,* Binningen

(Nach einem Vortrag in der Ortsgruppe Basel der SGFF)

Ueber das Basler Bürgerrecht bis zur Zeit der französischen Revolution ist schon wiederholt berichtet worden. Die meisten heutigen Basler stammen jedoch von Personen ab, die im Laufe des 19. Jahrhunderts oder in den ersten Jahrzehnten unseres 20. Jahrhunderts eingebürgert wurden, oder sie haben selbst erst das Basler Bürgerrecht erworben. Es betrug die Zahl der Kantonsbürger im Jahre 1870 rund 14 000; 1900 waren es 28 000, während sie 1940 auf 89 000 anstieg, und damit 52,4 % der Gesamtbevölkerung erreichte. Anderseits ist die Zahl der Ausländer von 42 800 = 38,5 % im Jahre 1900 auf 16 700 oder 9,8 % Ende 1940 gefallen.

Diese starke Vermehrung der bürgerlichen Bevölkerung kann nur durch die im Laufe des letzten Jahrhunderts vorgenommenen Erleichterungen der Einbürgerung erklärt werden. Tatsächlich besitzt Basel das liberalste Einbürgerungsgesetz der Schweiz. Es ist nun interessant, auf Grund der seit 1800 erlassenen Bürgerrechtsgesetze zu verfolgen, wie die Einbürgerungspraxis wiederholt geändert wurde. An Hand der verschiedenen Gesetzestexte soll nachstehend gezeigt werden, welche Wandlungen die Gesetzgebung durchmachte, bis sie da anlangte, wo sie heute steht. In der Haupt-

sache beziehen sich die folgenden Ausführungen auf das Bürgerrecht der Stadt Basel.

Als nach den Kämpfen Ende der 1790er Jahre die alte Eidgenossenschaft zusammenbrach, trat an deren Stelle die «eine und unteilbare helvetische Republik». In der 1. Verfassung vom 28. März 1798 wurde das allgemeine Schweizerbürgerrecht eingeführt. Art. 19 dieses Gesetzes hatte folgenden Wortlaut:

«Alle diejenigen, welche jetzt wirkliche Bürger einer regierenden oder Municipalstadt, eines unterworfenen oder freien Dorfes sind, werden durch gegenwärtige Constitution Schweizerbürger. Ebenso verhält es sich mit den ewigen Einwohnern, oder die von solchen Eltern in der Schweiz geboren sind.»

Fremde konnten nach Art. 20 Bürger werden, wenn sie zwanzig Jahre nacheinander in der Schweiz gewohnt, und für sich und ihre Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisteten.

Der Verlust des Bürgerrechts erfolgte nach Art. 27:

1. Durch die Naturalisation in einem fremden Land.
2. Durch den Eintritt in irgend eine fremde Corporation, ausgenommen gelehrte Anstalten.
3. Durch Ausreissen (Desertion).
4. Durch eine zehnjährige Abwesenheit, wenn man nicht die Erlaubnis erhalten hat, seine Abwesenheit zu verlängern.

Durch Gesetz vom 2. August 1798 wurden alle frühern kantonalen Gesetze gegen gemischte Ehen aufgehoben; und ein weiteres Gesetz vom 29. August des gleichen Jahres verordnete, dass alle Bürger Helvetiens, welche infolge Heirat mit Angehörigen einer andern Konfession ihr Bürgerrecht verloren hatten, in dasselbe wieder eingesetzt seien. Am 13. Februar 1799 wurde dann ein Gesetz über Gemeindsbürgerrechte erlassen. In der Einleitung dazu heisst es:

«In Erwägung, dass die Bürgerrechte eine der wichtigsten dieser fehlerhaften Grundlagen waren, welche sich jedem Begriffe der Einheit entgegensetzten und den hohen Drang zum allgemeinen Wohl unterdrückten, indem sie den Helvetier nur an ein kleines Locale fesselten, seine Anhänglichkeit an das Vaterland beschränkten, sein Interesse ver-

einzelten, seinen Wirkungskreis verengten und oft sogar seinem Erwerbsfleiss die grössten Schwierigkeiten in den Weg legten etc.»

Die wichtigsten Artikel dieses Gesetzes sind:

Art. 1. Die Glieder der Gemeinden, welche unter den Namen Bürger gekauftes, vererbtes oder geschenktes Recht an Gemeinde- oder Armengütern hatten, bleiben in diesem Recht ungestört.

Art. 2. Ueberall, und besonders in den Städten, welche sich die Souveränität anmassten, sollen diejenigen Güter, welche dem Staat gehören, genau von den eigentlichen Gemeindegütern unterschieden werden.

Art. 3. Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welche bis dahin unter dem Namen der Bürgerschaft die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht noch ferner obliegen.

Art. 4. Die ehemaligen Gemeinds- und Ortsbürgerrechte bestehen von nun an durchaus in nichts weiter, als was ihnen diese drei ersten Paragraphen einräumen; alle übrigen mit dem Begriff von Bürgerrechten bisher verknüpften Vorzüge und Rechte sind und bleiben von nun an zernichtet und aufgehoben.

Art. 12. Jede Gemeinde, welche Gemeinds- und Armengut besitzt, muss einen jeden helvetischen Staatsbürger zum Anteilhaber dieses Gemeind- und Armenguts annehmen, sobald er solches fordert, das bestimmte Einkaufsgeld ausbezahlt und sich in dem Gemeindsbezirk haushäblich niederlässt.

Art. 15. Die Gemeinden werden den allgemeinen Einkaufspreis selbst bestimmen, gegen welchen sie das Miteigentum an ihren Gemeindgütern gestatten müssen.

Dieses Gesetz ging für die damalige Zeit viel zu weit. Die Gemeindebürgerrechte, die bisher nur selten verliehen wurden, waren nun plötzlich allen helvetischen Bürgern zugänglich geworden. Durch die vielen Neuaufnahmen von Bürgern verloren die Bürgergüter ihren Wert, und es entstand eine heftige Opposition gegen die gezwungene Aufnahme neuer Bürger. Durch eine Verordnung vom 9. Oktober 1800 wurden die wichtigsten Artikel des

Gemeindsbürgerrechts-Gesetzes ausser Kraft gesetzt; und mit Verordnung vom 8. Januar 1801 wurde die weitere Gewährung von Bürgerbriefen an Fremde sistiert.

Am 20. Mai 1802 trat die 2. Helvetische Verfassung in Kraft, in welcher über das Bürgerrecht folgendes ausgeführt wird:

Art. 8. Helvetische Bürger sind:

1. Alle diejenigen, welche sich gegenwärtig im Besitz des helvetischen Bürgerrechts befinden.
2. Die Söhne der helvetischen Bürger.
3. Die Fremden, denen das Gesetz das Staatsbürgerrecht erteilt.

Art. 9. Das Gesetz wird über die Ausübung des Staatsbürgerrechts verfügen; es wird ebenfalls die Art der Erwerbung sowie die Fälle des Verlustes und der Einstellung desselben festsetzen.

Das vorgesehene Gesetz über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts ist nie zustande gekommen, da der Helvetischen Republik nur noch ein kurzes Leben beschieden war. Als sie Ende 1802 infolge Rückzugs der französischen Besatzungstruppen wieder verschwand, trat an ihre Stelle 1803 die Mediationsverfassung, die von Napoleon der Schweiz mehr oder weniger aufoktroiert wurde. Die kantonale Souveränität wurde zum grössten Teil wieder hergestellt, so dass an Stelle der helvetischen Einheitsverfassung wiederum die kantonalen Verfassungen traten. Auch Basel beeilte sich, eine neue Verfassung einzuführen. Dass die Freunde der alten Ordnung wieder die Oberhand gewonnen hatten, geht schon aus dem Bericht der «Hauptkommission» an den Rat hervor. Darin heisst es unter anderm:

> «In Betreff der Erteilung des Gemeindsbürgerrechts an Fremde, haben wir einmütig gefunden, dass zum Besten unseres Kantons und der gesamten Bürgerschaft den Fremden die Erhaltung des Gemeindsbürgerrechts so viel immer möglich erschwert und solche Requisita festgesetzt werden sollen, dass nicht ein Jeder sich beikommen lassen könnte, ein solches im Kanton zu erwerben, wodurch nicht nur den Gemeinden, sondern selbst dem Staate grosser Nachteil und Schaden zuwachsen dürfte, indem sich alsdann ein solcher sowohl in hiesiger Stadt, als in der ganzen Schweiz niederlassen könnte. Wir glauben also den Grund-

satz aufstellen zu müssen, dass ohne wichtige Gründe und erhebliche Ursachen keinem Fremden ein Gemeindsbürgerrecht in unserm Kanton erteilt werden sollte.»

Das Gesetz über die Erteilung der Bürgerrechte datiert vom *20. Dezember 1803* und enthält folgende wichtige Bestimmungen:

Der Petent muss ehelich geboren und reformiert sein, und sich verpflichten, in der Gemeinde, wo er das Bürgerrecht erlangt, wenigstens 5 Jahre haushäblich zu bleiben. Eintrittsgebühr in den Landgemeinden Fr. 1600.—, in der Stadt «wegen der weit beträchtlicheren Gemeindsgüter» Fr. 3200.—. Für Söhne über 16 Jahren dieselbe Gebühr, unter 16 Jahren die Hälfte. Weder der Vater, noch die bei Erlangung des Bürgerrechts lebenden Söhne, sondern erst die nach erhaltenem Bürgerrecht geborenen Söhne sind ämterfähig. Aufzunehmende Bräute müssen reformiert sein, und sich durch Zeugnisse über ehrliche Geburt und gute Aufführung ausweisen. Für deren Aufnahme sind zwei Klassen festgesetzt, Fr. 60.— für die wenig Bemittelten, und Fr. 200.— für die Bemittelteren, wobei dem Petenten bei seiner Bürgerpflicht überlassen wird, sich zu erklären, in welche Klasse er nach seinen Verhältnissen gehöre. Unbefugtes Heiraten von Ausländerinnen hat Unfähigkeit zu Aemtern, Verlust der politischen Rechte und einen jährlichen Beitrag von 8 resp. 4 Franken an die Armenhäuser zur Folge. Den Unehelichen wird das mit den übrigen politischen Rechten von der Helvetik eingeräumte Bürgerrecht wieder entzogen; sie sollen in der Heimatgemeinde der Mutter geduldet werden und können nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahr nach erhaltener Legitimation auf Empfehlung der Gemeinde und des Herrn Pfarrers gegen Bezahlung von 5 % des mütterlichen Vermögens an den Armenseckel Bürger, aber nicht ämterfähig werden.

Vor allem wurden diejenigen Personen getroffen, die nur das helvetische Bürgerrecht besassen, also in keinem Kanton und in keiner Gemeinde eingebürgert waren. Am 14. Juli 1804 nahm die eidg. Tagsatzung einen Beschluss an, wonach nur die Besitzer von förmlichen «Bürgerrechtsbriefen» oder durch Dekret der gesetzgebenden Behörden Aufgenommenen als helvetische Bürger aner-

kannt wurden. Diejenigen, welche einen helvetischen Bürgerrechtsbrief unmittelbar von der helvetischen Regierung erhalten hatten, sollten das Recht haben, sich beliebig in irgend einem Kanton niederzulassen, mussten sich aber innert Jahresfrist für die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kanton erklären. Diejenigen, welche das helvetische Bürgerrecht durch Vermittlung einer Kantonsbehörde erhalten hatten, sollten diesem Kanton zugehören. Die «Fremden» aber, die sich nicht auf einen Bürgerrechtsbrief oder ein besonderes Dekret stützen konnten, also die durch die erste helvetische Verfassung als helvetische Bürger anerkannten Hintersässen, sollten als in der Schweiz lediglich geduldete Fremde betrachtet werden. Mit diesen harten Bestimmungen wurde die ohnehin schon grosse Zahl der Heimatlosen noch vermehrt.

Durch den Bundesvertrag vom 7. August 1815 folgte in der Schweiz die Rückkehr zum Staatenbund, und die Kantone erhielten wieder fast völlige Freiheit für ihre interne Gesetzgebung. Im Dezember des gleichen Jahres wurde dem Stadtrat wegen einem neuen Bürgerrechtsgesetz ein Bericht erstattet, in welchem der Passus vorkommt:

> «Die beträchtliche Herabsetzung der Gebühren geschieht einzig in der Absicht, nützliche und rechtschaffene Bürger aufzumuntern, sich um das Bürgerrecht zu bewerben, dadurch Handel und Gewerbe soviel als möglich in die ursprünglich rechtmässigen Hände zu bringen und eine Generation zu bilden, die der Stadt und ihrer Obrigkeit allein mit Eid und Pflicht zugetan und in keiner Rücksicht an fremde Landesherren gebunden ist. Es wird sich dann von selbst ergeben, wie überflüssig und lästig der grösste Teil der hier niedergelassenen Fremden ist, und somit dürfen wir auch hoffen, dass unsere Landesväterliche Obrigkeit uns von selbigen befreien werde.»

Am *2. April 1816* folgte das neue Gesetz, in welchem folgende Punkte von Bedeutung sind:

1. Die Erleichterung des Bürgerrechts-Erwerbs für die Landbürger im Bestreben, den neukonstituierten Kanton unter sich möglichst zu verbinden. Für sie beträgt die Gebühr Fr. 600.—. Als erster Anfang zu den später mehr ausgebildeten Milderungsgründen wird Nachlass von ⅓ demjenigen Petenten gewährt,

der mit einer Bürgerin verheiratet oder 6 Jahre niedergelassen ist.

2. Von Schweizerbürgern und Ausländern wurde ausser der Aufnahmegebühr ein schuldenfreies Vermögen von mindestens 800 Franken verlangt. Sie mussten reformiert sein und zur Basler Kirche halten. Die Gebühren wurden auf Fr. 1200.— resp. Fr. 1500.— herabgesetzt, mit ⅓ Nachlass bei Verheiratung mit einer Bürgerstochter oder 6 jähriger Niederlassung.
3. Die in die Hände des Kleinen Rats gelegte Initiative zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts und des Bürgerrechts zu erleichternden Bedingungen für geleistete wichtige Dienste oder wegen vorzüglichen Eigenschaften in Kunst und Wissenschaft oder nützlichen Industriezweigen.
4. Die wieder zum Bewusstsein kommende Notwendigkeit einer Vermehrung der Bürgerschaft, weshalb eine beigefügte Bestimmung vorschrieb, dieses Gesetz solle gelten, bis die Bürgerschaft wieder auf 10 000 Seelen angewachsen sei.
5. Einen wichtigen Artikel bildete immer noch die Aemterfähigkeit; zu städtischen Aemtern durften nur im Bürgerrecht Geborene gewählt werden; Fähigkeit für Staatsmänner erhielten Schweizer nach 10 Jahren, Ausländer nach 20 Jahren.

Durch eine Verordnung vom 3. April 1826 wurde bestimmt, dass diejenigen Bürger oder ihre Söhne, die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1803 ins Bürgerrecht aufgenommen worden waren, bei der Aemterfähigkeit die gleichen Rechte geniessen sollten, wie sie das Gesetz von 1816 den Neubürgern zuerkannte.

Nach den Dreissiger Wirren ergab es sich von selbst, dass die in Basel niedergelassenen Einwohner, die treu zur Stadt gehalten hatten, belohnt werden sollten. Viele davon waren Bürger von Gemeinden, die nach der Trennung zum Kanton Baselland gehörten. Eine Petition vom Oktober 1833 an den Grossen Stadtrat erinnerte an das Beispiel früherer Jahrhunderte, wonach Kampfgenossen zu Bürgern gemacht wurden.

Bereits am *6. Mai 1834* genehmigte der Grosse Rat die Bestimmungen über die ausserordentlichen Bürgerrechtserteilungen.

Darin waren vorgesehen, dass der Bewerber reformiert sei, ehelicher Geburt, sich über einen genügenden Erwerb ausweisen könne und seinem frühern Bürgerrecht durch eigenhändige Unterschrift entsagen müsse. Die Petenten wurden in drei Klassen eingeteilt, je nach ihrer Beteiligung an den Kämpfen der letzten Jahre. Der 3. Klasse zugeteilt wurden solche Bewerber, die schwer verwundet worden waren, oder Witwen und Waisen von Gefallenen. Ihre Aufnahme in das Basler Bürgerrecht erfolgte unentgeltlich, während die Bewerber der 1. und der 2. Klasse Fr. 300.— bezw. Fr. 200.— zu bezahlen hatten. Von den 432 Angemeldeten wurden im Verlauf der Jahre 1834 und 1835 327 als neue Bürger aufgenommen, wodurch die bürgerliche Bevölkerung eine Zunahme von 995 Seelen erfuhr. Unentgeltlich, also in der 3. Klasse wurden nur 40 Bewerber aufgenommen. Auch für diejenigen Bürger basellandschaftlicher Gemeinden, die schon vor dem 26. August 1833 in Basel niedergelassen waren, wurden Erleichterungen gewährt, auch wenn sie an den Kämpfen nicht teilgenommen hatten. Sofern sie reformierter Religion waren, konnten sie sich innerhalb der nächsten 3 Monate um das Bürgerrecht bewerben, für das sie im Falle der Aufnahme nur die im Gesetz von 1816 vorgesehene Gebühr der Kantonsbürger zu zahlen hatten.

(Fortsetzung folgt.)

Les Fornet - Cent ans de notariat genevois

Par *Eugène-Louis Dumont,* Onex

Autrefois, une profession se continuait de père en fils. Aujourd'hui, les temps ont bouleversé les habitudes et coutumes; pourtant de cette continuité une profession subsiste encore, suivie par les membres d'une même famille, c'est celle de notaire. Le notaire, ce guide des familles, conseiller des ventes, achats, contrats qui, pour nous généalogistes, aident à reconstituer la vie d'autrefois et à situer notre personnage dans son cadre.

Aussi je tire de mes archives la généalogie de la famille Fornet qui, pendant un siècle moins une année, se consacra au notariat.